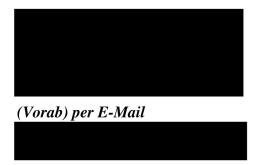
EUROPÄISCHE KOMMISSION GENERALDIREKTION JUSTIZ und VERBRAUCHER

Direktion C: Grundrechte und Rechtsstaatlichkeit

Referat C.3: Datenschutz

Brüssel, den 24.02.2021 JUST.C3/ks (2021)1333840

Per Einschreiben mit Rückschein



Betreff: Ihr Antrag auf Zugang zu Dokumenten – GESTDEM 2021/557

Sehr geehrter Herr Neumann,

wir nehmen Bezug auf Ihren Antrag auf Dokumentenzugang, der am 30.01.2021 unter dem oben genannten Aktenzeichen registriert wurde.

Sie beantragen Zugang zu allen Eingaben, Stellungnahmen und Kommunikationsinhalten, die seitens beliebiger Religionsgemeinschaften mit Blick auf das europäische Datenschutzrecht, insbesondere zum Gesetzgebungsprozess zur Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO), bei der Europäischen Kommission eingegangen sind.

Ihr Antrag betrifft folgende Dokumente:

Commission of the Bishops' Conferences of the European Community (COMECE) A submission concerning the consultation "A comprehensive approach on personal data protection in the European Union" COM(2010)609 final

Datum: 14.01.2011

Referenz: Ares(2021)1217245

Commission of the Bishops' Conferences of the European Community (COMECE)

Evaluation and review of the General Data Protection Regulation

Datum: 28.04.2020

Referenz: Ares(2021)892857

Protokoll der Sitzung von COMECE und der Europäischen Kommission

Datum: 21.05.2019

Referenz: Ares(2021)1524857

Das oben genannte Dokument "Protokoll der Sitzung von COMECE und der Europäischen Kommission" darf aufgrund der in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 festgelegten Ausnahme zum Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen nicht vollständig offengelegt werden, weil es die nachstehenden personenbezogenen Daten enthält:

- die Namen/Initialen und Kontaktinformationen von Kommissionsbediensteten, die nicht dem gehobenen Management angehören,

Nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der Datenschutzverordnung dürfen diese personenbezogene Daten nicht übermittelt werden, es sei denn, Sie weisen nach, dass die Übermittlung der Daten für einen bestimmten, im öffentlichen Interesse liegenden Zweck erforderlich ist, und es keinen Grund für die Annahme gibt, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden könnten.

Daher stelle ich fest, dass nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 kein Zugang zu den in den angeforderten Dokumenten enthaltenen personenbezogenen Daten gewährt werden kann, da nicht nachgewiesen wurde, dass der Zugang für einen im öffentlichen Interesse liegenden Zweck erforderlich ist, und es keinen Grund zu der Annahme gibt, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Personen durch die Offenlegung der betreffenden personenbezogenen Daten nicht beeinträchtigt würden.

Haftungsausschluss

Von Dritten stammende Dokumente werden auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 offengelegt. Diese Offenlegung berührt jedoch nicht die Vorschriften zum Schutz des geistigen Eigentums, denen zufolge eine Vervielfältigung oder Verwertung der freigegebenen Dokumente gegebenenfalls die Zustimmung des Verfassers, der die Urheberrechte an den Dokumenten hält, erfordert. Die Europäische Kommission haftet für keinerlei Folgen der Weiterverwendung.

Das "Protokoll der Sitzung von COMECE und der Europäischen Kommission" wurde für den internen Gebrauch unter der Verantwortung der zuständigen Dienststelle der Generaldirektion Justiz und Verbraucher erstellt. Es enthält keine offizielle Stellungnahme der Dritten, auf die in dem Dokument Bezug genommen wird und die zu seinem Inhalt nicht konsultiert wurden, sondern spiegelt lediglich die Auslegung der vorgetragenen Äußerungen durch die Dienststelle wider. Es spiegelt nicht den Standpunkt der Kommission wider und darf auch nicht als solcher zitiert werden.

Sollten Sie mit dieser Feststellung nicht einverstanden sein, können Sie nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 einen Zweitantrag stellen, in dem Sie die Kommission um eine Überprüfung ihres Standpunkts ersuchen.

Der Zweitantrag ist binnen 15 Arbeitstagen nach Eingang dieses Schreibens an das Generalsekretariat der Kommission zu richten:

Europäische Kommission Generalsekretariat Referat C.1 Transparenz, Dokumentenmanagement & Zugang zu Dokumenten BERL 7/076 1049 Bruxelles/Brussel BELGIQUE/BELGÏE

oder per E-Mail an

Nach dem operativen Standardverfahren wird Ihnen die Antwort in der Regel auch per Einschreiben zugesandt. Wir weisen jedoch darauf hin, dass wir aufgrund der außerordentlichen Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen, die derzeit während der COVID-19-Pandemie in Kraft sind und nach denen alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommission, die keine wesentlichen Funktionen wahrnehmen, gehalten sind, Telearbeit zu leisten, bis auf Weiteres leider nicht in der Lage sind, dieses Verfahren zu befolgen.

Wir wären Ihnen daher dankbar, wenn Sie den Eingang dieser E-Mail bestätigen könnten, indem Sie sich an die E-Mail-Adresse (wenden.

Mit freundlichen Grüßen,

Referatsleiter